

Amtlicher Teil.

Bestimmungen über die Aufnahme

in das

Verzeichnis der erschienenen Neuigkeiten des deutschen Buch- und Landkartenhandels.

§ 1.

Alle Neuigkeiten, Fortsetzungen und neuen Auflagen des deutschen Buch- und Landkartenhandels sind an die J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung (Katalog-Konto) in Leipzig, Blumen-gasse 2, sofort bei Erscheinen behufs Aufnahme in das Verzeichnis der „Erschienenen Neuigkeiten des deutschen Buch- und Landkartenhandels“ in den Nachrichten aus dem Buchhandel*) mit der Bezeichnung „Für das Neuigkeiten-Verzeichnis“ in einem Exemplar un-
verlangt einzusenden.

Die J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung haftet für diese Ein-
sendungen in demselben Umfange und in derselben Weise, wie für die ihrer Handlung sonst zugehenden Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

§ 2.

Jedes aufzunehmende Werk muß bei der Aufertigung des Verzeichnisses im Original vorliegen; einfache Titelseinsendungen bleiben ohne Berücksichtigung.

§ 3.

Die Werke sind berechnet zu senden und werden berechnet zurückgeschickt. Die Rücksendung erfolgt in der Regel allmonatlich. Auf besondern, auf der Begleitfaktur zu bezeichnenden Wunsch findet die Rücksendung alsbald nach der Aufnahme in das Ver-
zeichnis statt.

§ 4.

Die Aufnahme in das Verzeichnis erfolgt unmittelbar nach Empfang seitens der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung; in der Regel erfolgt der Abdruck in den Nachrichten (nach dem Alphabet der Verleger geordnet) zwei Tage, nachdem die J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung in den Besitz des Werkes gelangt ist.

§ 5.

In das Verzeichnis werden die eingesandten Werke dem Wortlaut ihres Titels entsprechend aufgenommen. Außerdem werden Format und Ladenpreis vermerkt. Der Abdruck erfolgt in der Schriftgattung (Fraktur, Antiqua, Griechisch u. s. w.), welche zum Titel des betreffenden Werkes verwendet worden ist.

*) Die „Nachrichten“ werden erst vom 1. Oktober d. J. ab er-
scheinen (vgl. d. Bekanntmachung im Börsenblatt Nr. 163 vom 17. Juli).
Bis dahin erfolgen die Aufnahmen wie bisher im Börsenblatt. Red.

Einundsachtzigster Jahrgang.

§ 6.

Die Einsendungen müssen von Fakturen begleitet sein, welche genaue Angaben über den Ladenpreis und den Nettopreis in laufender Rechnung enthalten.

Gibt der Einsender ein Werk nur bar, so wird ein † vor den Titel gesetzt. Artikel, welche mit wenigstens $33\frac{1}{3}\%$ vom Ladenpreise in laufender Rechnung abgegeben werden, sind mit keiner Bezeichnung, Artikel, bei denen 25—30% Rabatt in Rechnung gewährt wird, mit * vor dem Preis zu versehen; den Preisen von Artikeln, die mit weniger als 25% rabattiert werden, sind ** vorzusetzen. Artikeln, welche ohne Angabe eines Ladenpreises eingehen, wird der dritte Teil des Nettopreises zugeschlagen, und der auf diese Weise gewonnene Ladenpreis mit †** gekennzeichnet. Bücher, auf welchen die Firma des Einsenders nicht gedruckt angegeben ist, werden mit ° bezeichnet.

Bei Werken, welche außer in geheftetem Zustande auch kar-
toniert oder gebunden abgegeben werden, sind die Preise für Kartonnage oder Einband, falls sie auf den Begleitfakturen ver-
merkt sind, ebenfalls anzugeben. Der Beifügung kartonierter oder gebundener Exemplare bedarf es nicht.

Bereits verzeichnete Artikel, welche mit unverändertem Text, aber mit anderm Titel oder Vorwort zu einem gegen früher ver-
änderten Preise von neuem ausgegeben werden, sogenannte Titel-
auflagen, werden bei dem Abdruck mit * vor dem Titel bezeichnet.

§ 7.

Von Zeitschriften, welche ganz-, halb- oder vierteljährlich be-
rechnet werden, wird bloß das Heft oder die Nummer, womit die
Berechnung erfolgt, in das Verzeichnis aufgenommen mit Angabe
der Zahl der einen Band, ein Quartal, ein Semester oder einen
Jahrgang bildenden Nummern oder Hefte; Monats-, Wochen- und
Tageblätter höchstens viermal im Jahre, auch wenn sie öfter oder
einzelnen berechnet werden.

§ 8.

Zur Aufnahme berechtigt sind:

- sämtliche in den Staaten des Deutschen Reiches, Oesterreich-
Ungarns und in der Schweiz erscheinenden buchhändlerischen
Neuigkeiten, Fortsetzungen und neuen Auflagen, gleichviel in
welcher Sprache sie verfaßt sind; ausgenommen die slavische
und ungarische Litteratur, welche in der Oesterreich-ungarischen
Buchhändler-Correspondenz zum Abdruck gelangt;
- die Erzeugnisse aller anderen Staaten in deutscher Sprache.

§ 9.

Von der Aufnahme ausgeschlossen sind:

- alle Artikel, welche nicht innerhalb eines halben Jahres
nach ihrer Ausgabe an die J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung
eingesandt worden sind;
- alle außerhalb des Deutschen Reiches, Oesterreich-Ungarns
und der Schweiz erscheinenden Werke in einer andern als